

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer der Stadt Aalen vom 14. September 2000 mit Änderungen vom 28. Mai 2003, 15. Dezember 2016 und 30. April 2025

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Februar 2026 (GBl. 2026 Nr. 13), sowie § 2, § 8 Absatz 2 und § 9 Absatz 3 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. S. 206, 207), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1233, 1249) hat der Gemeinderat der Stadt Aalen am 21. Mai 2026 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer der Stadt Aalen vom 14. September 2000 mit Änderungen vom 28. Mai 2003, 15. Dezember 2016 und 30. April 2026 wird wie folgt geändert:

§ 7 erhält folgenden Wortlaut:

§ 7 Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen

(1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von Hunden, die

a) ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfsbedürftiger Personen dienen. Sonst hilfsbedürftig nach Satz 1 sind insbesondere Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen "B", "BL", "aG" oder "H" besitzen,

b) die Prüfung für Rettungshunde oder die Wiederholungsprüfung mit Erfolg abgelegt haben und für den Schutz der Zivilbevölkerung zur Verfügung stehen,

c) zur Bewachung von Gebäuden dienen, die von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 150 Meter entfernt sind. Trifft diese Voraussetzung zu, ist die Befreiung für einen Hund zu gewähren.

d) Assistenzhunde sind, wenn diese i.S.d. § 12 e Abs. 3 Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz - BGG) anerkannt sind und bei dem Halter die persönlichen Voraussetzungen des Bedarfs eines Assistenzhundes vorliegen. Ein entsprechender Nachweis ist vorzulegen.

e) als ausgebildete Therapie-/Besuchshunde in Altersheimen, Schulen, Kinder-, Behinderten- oder ähnlichen Einrichtungen regelmäßig eingesetzt werden.

Der Einsatz des Hundes als Therapie-/Besuchshund muss gem. § 11 Abs. 1 S. 1 Nr. 8 a) Tierschutzgesetz von der zuständigen Behörde genehmigt worden sein.
Die Einsatzorte und Einsatztermine sind regelmäßig nachzuweisen.

(2) Die Steuer nach § 5 Absatz 1 a) ermäßigt sich für den Hundehalter auf Antrag um die Hälfte für einen auf Brauchbarkeit geprüften Jagdhund, sofern eine Jagdpacht nachgewiesen werden kann.

(3) Für gefährliche Hunde i. S. von § 6 wird keine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung gewährt.

Artikel 2

Die Satzung tritt am 01. Januar 2027 in Kraft.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Aalen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt
Aalen, 22. Mai 2026

Frederick Brütting
Oberbürgermeister